



Ehrenordnung

des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

Präambel

Mit den Formulierungen in dieser Ehrenordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

A. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Die Ehrenordnung des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (EO-SVNRW) ist nach § 3 Nummer 1 Bestandteil der für den Segler-Verband Nordrhein-Westfalen (SVNRW) gültigen Ordnungen und ergänzt die in der Satzung festgestellten grundsätzlichen Regelungen für den Verband.

Sie bindet alle Mitglieder des SVNRW, deren Mitglieder und die Organe des SVNRW.

2. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Ehrungen

1. Die Ehrenordnung ist eine nach Satzung des SVNRW vorgesehene Ordnung. Eine solche Ordnung ist nach der Satzung zu errichten und kann vorbehaltlich einer Satzungsänderung nicht abgeschafft werden.
2. Diese Ehrenordnung kann nur durch den Verbandsseglerstag erlassen und geändert werden.
3. Das Präsidium im Sinne des § 12 der Satzung des SVNRW ist für die Aufstellung und Umsetzung der Ehrenordnung verantwortlich.
4. Die Ehrenordnung ist wirksam, sobald über sie auf dem Verbandsseglerstag beschlossen wurde.
5. Die Ehrungen sind im Rahmen eines Verbandsseglerstages in einem eigenen Tagesordnungspunkt durchzuführen.
6. Es ist für jede Ehrung eine Laudatio zu halten.
7. Über die im Rahmen der Ehrenordnung verliehenen Auszeichnungen ist beim SVNRW ein besonderer Nachweis zu führen.
8. Die vorgenommenen Ehrungen sind in geeigneter Weise in den Mitteilungen des SVNRW zu veröffentlichen.



B. Grundsätze der Ehrungen

1. Auszeichnungen

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen verleiht folgende Auszeichnungen:

- 1.1 Ehrenpräsident nach Ziffer B. 2. der Ehrenordnung
- 1.2 Ehrenmitgliedschaft nach Ziffer B. 3. der Ehrenordnung
- 1.3 Ehrennadel in Gold nach Ziffer B. 4. der Ehrenordnung
- 1.4 Ehrennadel in Silber nach Ziffer B. 5. der Ehrenordnung
- 1.5 Ehrenurkunde nach Ziffer B. 6. der Ehrenordnung

2. Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident gemäß § 10 Nummer 2.12 der Satzung des SVNRW kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten innehatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.

Rechte und Pflichten für den Ehrenpräsidenten sind in § 12 Nummer 9 der Satzung des SVNRW geregelt.

3. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 10 Nummer 2.12 der Satzung des SVNRW kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich um den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht hat gemäß § 10 Nummer 2.12 der Satzung des SVNRW das Präsidium des SVNRW.
3. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß den Regelungen in § 4 der Satzung des SVNRW durch den Verbandsseglerstag mit einfacher Mehrheit.
4. Rechte und Pflichten für das Ehrenmitglied sind in § 4 Nummer 5 der Satzung des SVNRW geregelt.

4. Ehrennadel in Gold

1. Die Ehrennadel in Gold des Segler-Verbands Nordrhein-Westfalen e. V. kann an natürliche Personen für außerordentliche Leistungen für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen verliehen werden.
In Verbindung mit der Ehrennadel in Gold wird eine Verleihungsurkunde überreicht.
2. Als außerordentliche Leistungen gelten insbesondere
 - a. langjährige, über einen Zeitraum von 12 und mehr Jahren andauernde, führende ehrenamtliche Vorstandsarbeit im Verantwortungsbereich eines Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in einem dem SVNRW angehörenden



- Verein in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen erreichten Zielen.
- b. langjährige, über einen Zeitraum von 6 und mehr Jahren andauernde, ehrenamtliche Vorstandsarbeit in einem Sportverband in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen erreichten Zielen.
 - c. besondere segelsportliche Leistungen, zum Beispiel das mehrfache Erringen eines Welt- oder Europameistertitels in einer anerkannten Bootsklasse.
 - d. die besondere Förderung des Segelsports in allen seinen Ausprägungen.
3. Der Antrag für die Verleihung der Ehrennadel in Gold des SVNRW kann durch einen dem SVNRW angehörenden Verein, einem Mitglied eines solchen Vereins oder ein Präsidiumsmitglied des SVNRW gestellt werden.
 4. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag ist zur Begründung eine würdige Darstellung der Leistungen der betreffenden Person beizufügen.
 5. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des SVNRW entsprechend seiner Geschäftsordnung.
 6. Bei der Beurteilung der Kriterien ist ein besonders strenger Maßstab anzuwenden.

5. Ehrennadel in Silber

1. Die Ehrennadel in Silber des Segler-Verbands Nordrhein-Westfalen e. V. kann an natürliche Personen für besondere Leistungen für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen verliehen werden.
In Verbindung mit der Ehrennadel in Silber wird eine Verleihungsurkunde überreicht.
2. Als besondere Leistungen gelten insbesondere
 - a. langjährige, über einen Zeitraum von 12 und mehr Jahren andauernde, ehrenamtliche Vorstandsarbeit in einem dem SVNRW angehörenden Verein in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen für Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus erreichten Zielen.
 - b. langjährige, über einen Zeitraum von 8 und mehr Jahren andauernde, ehrenamtliche Vorstandsarbeit in einem Sportverband in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen für Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus erreichten Zielen.
 - c. besondere, herausragende segelsportliche Leistungen, zum Beispiel der Gewinn einer olympischen Medaille oder das mindestens dreimalige Erringen eines Welt- oder Europameistertitels in einer anerkannten Bootsklasse.
 - d. die herausragende und über das normale Verständnis hinausgehende Förderung des Segelsports in allen seinen Ausprägungen.
3. Der Antrag für die Verleihung der Ehrennadel in Silber des SVNRW kann durch einen dem SVNRW angehörenden Verein, einem Mitglied eines solchen Vereins oder ein Präsidiumsmitglied des SVNRW gestellt werden.
4. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag ist zur Begründung eine würdige Darstellung der Leistungen der betreffenden Person beizufügen.
5. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des SVNRW entsprechend seiner Geschäftsordnung.
6. Bei der Beurteilung der Kriterien ist ein besonders strenger Maßstab anzuwenden.



6. Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde des Segler-Verbands Nordrhein-Westfalen e. V. kann an natürliche und juristische Personen für beachtliche Leistungen für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus verliehen werden.
2. Als beachtliche Leistungen gelten bei juristischen Personen insbesondere
 - a. wenn die juristische Person Mitglied des SVNRW ist, die Jubiläen ab dem 25jährigen Bestehen und im Weiteren in Schritten von 25 Jahren.
 - b. die langjährige, fördernde Zusammenarbeit mit dem SVNRW.
 - c. die langjährige Ausrichtung von bedeutenden überregionalen Wettfahrten.
3. Als beachtliche Leistung gelten bei natürlichen Personen insbesondere
 - a. langjährige, über einen Zeitraum von 12 und mehr Jahren andauernde, ehrenamtliche Vereinsarbeit in einem dem SVNRW angehörenden Verein in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen erreichten Zielen.
 - b. langjährige, über einen Zeitraum von 8 und mehr Jahren andauernde, ehrenamtliche Arbeit in den Gremien eines Sportverbandes in Verbindung mit der Würdigung, der im Rahmen der Tätigkeit für den Segelsport in allen seinen Ausprägungen in Nordrhein-Westfalen erreichten Zielen.
 - c. beachtliche segelsportliche Leistungen, zum Beispiel das mehrfache Erringen des Titels eines Deutschen Meisters in einer anerkannten Bootsklasse.
 - d. die beachtliche Förderung des Segelsports in allen seinen Ausprägungen.
4. Der Antrag für die Verleihung der Ehrenurkunde des SVNRW kann durch einen dem SVNRW angehörenden Verein, einem Mitglied eines solchen Vereins oder ein Präsidiumsmitglied des SVNRW gestellt werden.
5. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag ist zur Begründung eine würdige Darstellung der Leistungen der betreffenden Person beizufügen.
6. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des SVNRW entsprechend seiner Geschäftsordnung.
7. Bei der Beurteilung der Kriterien ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

C. Anhänge

1. Muster des Urkundentextes zur Verleihung der Ehrennadel in Gold

Urkunde

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. verleiht Herrn/Frau NN in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen für den Segelsport die Ehrennadel in Gold.

Duisburg, den [Tag der Verleihung]

Unterschrift des Präsidenten im SVNRW und eines weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes.



2. Muster des Urkundentextes zur Verleihung der Ehrennadel in Silber

Urkunde

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. verleiht Herrn/Frau NN in Anerkennung der besonderen Leistungen für den Segelsport die Ehrennadel in Silber.

Duisburg, den [Tag der Verleihung]

Unterschrift des Präsidenten im SVN RW und eines weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes.

3. Muster des Urkundentextes zur Verleihung der Ehrenurkunde

Ehrenurkunde

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. verleiht Herrn/Frau NN in Würdigung der beachtlichen Leistungen für den Segelsport die Ehrenurkunde des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

Duisburg, den [Tag der Verleihung]

Unterschrift des Präsidenten im SVN RW und eines weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes.

Änderungen beschlossen durch den Verbandsseglertag am 17.03.2018